

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichsamt des Innern.

Es erscheint durch alle Verkaufsstellen und Buchhandlungen. — Abonnements-Preis für den Jahrgang sechs Mark.

XVI. Jahrgang.

Berlin, Freitag, den 27. Januar 1888.

Nr 4.

Inhalt:	1. Militär-Wesen: Schuljahrverordnungen für das Schuljahr große Militär-Polizeikommission . . . Seite 17	3. Marine und Schifffahrt: Minierarbeiten der Flotte vor an der Ostsee - Stationen zu erheben die Schifffahrt Algerien 19
2. Reichsamt-Wesen: Befreiung eines königlichen Grades; — Entlassung 18	4. Polizei-Wesen: Ordnungsgang von Ausländern aus dem Reichsgebiet 21	

1. Militäer-Wesen.

Bedingungen,

unter welchen die Wohlthaten des Potsdamer großen Militär-Waisenhauses im allgemeinen verliehen werden.

Die Wohlthaten, welche die obige Stiftung bedürftigen, kranken und wunden Soldatenwaisen, die während des letzten Militärkrieges des Vaterland bei preussischen oder unter preussischer Militärverwaltung stehenden Truppenteilen ehelecht geboren sind, oder deren Vater als Soldat bei diesen Truppenteilen gestorben ist, gewährt, bestehen:

- A. in der Aufnahme in eine Erziehungsanstalt,
- B. in der Bewilligung eines Pflegeeltes.

A. Aufnahme.

1. Kinder im Alter vom zurückgelegten 6. bis zum 12. Lebensjahre können, wenn sie ganz gesund sind, im Militär-Knaben-Waisenhaus zu Potsdam, im Militär-Mädchen-Waisenhaus zu Poyßsch, — Kinder katholischer Konfession in der katholischen Erziehungsanstalt „Haus Magareth“ in Böden — untergebracht werden, soweit der Raum und die Mittel es gestatten.

2. Die Knaben finden zu Eöthen und zu Michaelis, die Mädchen nur zu Eöthen jedes Jahres Aufnahme.

3. Die Kinder, deren Aufnahme genehmigt worden ist, werden zunächst in die Kindererzieher eingetragten. Die Auswahl der zu dem nächsten Termine Aufzunehmenden aus der Zahl der als be-